

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 02.08.2018**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertagesein-
richtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebührensatzung)
vom 24.07.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 24.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebühren-satzung) vom 04.07.2017, veröffentlicht im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ am 13.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 - Benutzungsgebühren, Betreuungszeiten und Ferienbetreuung- erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführte, monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. vor dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners nach § 4 dieser Satzung entfällt während einer Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst die Gebührenpflicht für die Tage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg eine Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen ist, ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass an mindestens 5 Tagen eine Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Familie, Bildung und Soziales zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg zur Verfügung gestellt wurde.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners nach § 4 dieser Satzung entfällt die Gebührenpflicht für die Betreuungszeiten, die aus Gründen von Personalmangel nicht angeboten werden und damit nicht in Anspruch genommen werden können, ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass an mindestens 5 Tagen im Kindergartenjahr (01.09. - 31.08. des Folgejahres) eine Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung aufgrund von verringerten Öffnungszeiten nur verkürzt möglich oder ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Familie, Bildung und Soziales zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Gebührenpflicht entfällt nur dann, wenn für sie eine gesonderte Gebührenfestlegung in der Anlage 1 zu dieser Satzung getroffen wurde. Wenn in der Anlage 1 ausgewiesene Betreuungszeiten nur teilweise nicht geleistet werden konnten, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

Während der regulären Schließzeit (Schließzeiten aufgrund von Ferien, Fach- und Konzeptionstagen) sowie aufgrund von betriebsinternen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungstagen, Gesundheitstagen, Personalversammlung) entfällt die Gebührenpflicht ebenfalls nicht.

2. In § 2 - Benutzungsgebühren, Betreuungszeiten und Ferienbetreuung - erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt (Familienermäßigung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebendem Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird.

Die Familienermäßigung ist beim Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Herrenberg zu beantragen. Bei Nicht-Antragstellung auf Familienermäßigung wird grundsätzlich nur ein Kind angerechnet.

Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind sowie Änderungen der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind dem Amt für Familie, Bildung und Soziales oder der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitsgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschuldner haben die Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird.

Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem Folgemonat berücksichtigt, in welchem sie bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle beantragt werden. Die Familienermäßigung bei Geburten wird ab dem Folgemonat nach der Geburt berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt beantragt wird.

3. In § 2 - Benutzungsgebühren, Betreuungszeiten und Ferienbetreuung- erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

(4) In Fällen, in denen einem Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, wird auf Antrag beim Amt für Familie, Bildung und Soziales eine Gebührenermäßigung um 50% gewährt, wenn das Familieneinkommen die für die Entscheidung über Nicht- oder Teilgewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe maßgeblichen Berechnungen um maximal 6% überschreitet. Mit dem Antrag haben die Gebührenschildner Einkommensnachweise sowie den Bescheid über die Nicht-Gewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe einschließlich der erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Gebührenschildner, denen eine Gebührenermäßigung gewährt wurde, sind verpflichtet, das Amt für Familie, Bildung und Soziales unverzüglich von für die Gebührenermäßigung maßgeblichen Veränderungen im Familieneinkommen zu informieren. Wird über Veränderungen nicht oder erst nachträglich informiert, erfolgt eine Nachberechnung der ermäßigten Gebühr durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales.

4. In § 3 - Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses - erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Stadt Herrenberg. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet die Betreuung mit Ablauf des Monats August.

Die Abmeldung hat gegenüber dem Amt für Familie, Bildung und Soziales unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.

5. In § 5 - Kostenersätze - erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Kostenersatz für Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.1 zu dieser Satzung festgesetzt. Im Hinblick auf das Wohl der Kinder ist der Bezug eines Mittagessens für Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend.

Während der Eingewöhnungszeit wird kein Kostenersatz für das Mittagessen festgesetzt, wenn dieses nicht in Anspruch genommen wird.

Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG haben, wird kein Eigenanteil von den Gebührenschildnern verlangt.

Für Schulkinder wird in diesem Fällen eine Ermäßigung des Kostenersatzes um 50% gewährt.

6. In § 5 - Kostenersätze - erhält der Absatz 5 folgende Fassung:

(5) Kostenersatz für Nachmittagsimbiss

Für den Nachmittagsimbiss in der Ganztagesbetreuung wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.2. zu dieser Satzung festgesetzt. Der Nachmittagsimbiss ist für Kinder in der Nachmittagsbetreuung nach 15 Uhr verpflichtend.

Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG haben, wird kein Kostenersatz für den Nachmittagsimbiss erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 25. Juli 2018

Thomas Spießler
Oberbürgermeister